

Seniorenheim

Das Seniorenheim ist eine stationäre Einrichtung, in der Menschen wohnen und betreut, versorgt und gepflegt werden. Hier ziehen heute meist nur Menschen ein, die aufgrund altersbedingter Beeinträchtigungen und Pflegebedarf nicht mehr in einer eigenen Wohnung leben können. Mit einem Heimvertrag ist für die Bewohner alles geregelt. Alle Leistungen sind aus einer Hand eingekauft.

Die Finanzierung und der Einsatz von Pflege- und Betreuungspersonal sind staatlich geregelt. Ebenso bestehen strenge Anforderungen an den barrierefreien Bau. Die Einrichtungen werden regelmäßig kontrolliert. Das Hausrecht hat der Träger des Heims. Beispiele: gibt es in jeder Verbandsgemeinde im Landkreis Mayen-Koblenz.

Zurzeit bestehen 23 Seniorenheime in Mayen-Koblenz, eines ist im Bau. Alle bestehenden Häuser sind zu finden auf der „Pflegestruktur-Landkarte“ unter www.mayen-koblenz.de.

Ansprechpartner bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz:

Alexandra Kiel

Pflegestrukturplanung

Bahnhofstraße 9

56068 Koblenz

Telefon 0261/108-154

Fax 0261/108-8-154

E-Mail Alexandra.Kiel@kvmyk.de

www.kvmyk.de Stichwort: Pflegestrukturplanung



■ gemeinschaftliches
Wohnen

■ betreutes Wohnen

■ Wohn-/Pfle-
Gemeinschaften

■ Seniorenheim

Januar 2016

K R E I S V E R W A L T U N G M A Y E N - K O B L E N Z

Wohnen im Alter

Informationen aus der
Pflegestrukturplanung
für den Landkreis Mayen-Koblenz



Betreutes Wohnen

„Betreutes Wohnen“ ist kein fester Begriff, viele Träger nennen es auch „Service Wohnen“ oder „Wohnen mit Service“. Diese Wohnform gibt es in Miet-Wohnanlagen, die seniorengerecht oder barrierefrei gebaut sind, zentral verwaltet und gewartet werden sowie über ein Hausnotrufsystem verfügen. Das Alltagsleben der Wohnparteien ist weitgehend selbst bestimmt. Jeder hat Hausrecht in seiner Wohnung. Pflege, Hauswirtschaftshilfe und Betreuung können nach eigenem Bedarf von verschiedenen Anbietern hinzu gekauft werden. Diese Wahlfreiheit ist gesetzlich vorgeschrieben. Oft bieten die Vermieter einige solcher Leistungen an. Zumindest können sie diese Leistungen vermitteln und ihre Mieter dazu beraten. Häufig sind Vermieter auch Träger von angrenzenden Seniorenheimen. Dann garantieren sie den Mietern des Betreuten Wohnens in der Regel auch eine Aufnahme im Seniorenheim, für den Fall, dass deren Pflegebedürftigkeit so stark zunimmt, dass das betreute Wohnen nicht mehr ausreicht.

Beispiele: Villa Ausonius Haus 1 Oberfell (ohne Heim),
AWO „Altes Brauhaus zur Nette“ Weißenthurm (mit Heim).

Das Thema „Wohnen und Leben im Alter“ ist in aller Munde. Nicht nur in Rheinland-Pfalz, sondern auch im Landkreis Mayen-Koblenz. Dörfer und Städte machen sich Gedanken, wie sie weiterhin für ältere Generationen attraktive Wohngemeinden bleiben können. Dabei schwirren eine Reihe von Begriffen durch die Köpfe. Viele Begriffe klingen eigentlich altbekannt. Aber in Projektgruppen mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern kommen Fragen auf: Wie sehen solche Wohnungen für Senioren aus und wie groß sind sie? Was bieten sie den Bewohnerinnen und Bewohnern? Im Gespräch werden Unklarheiten und sehr unterschiedliche Vorstellungen deutlich. Dieses Informationsblatt soll helfen, einige der häufigsten Begriffe zu klären und die wesentlichen Wohnformen genauer zu beschreiben.

Sollen die Wohnformen fürs Leben im Alter geeignet sein, ist es selbstverständlich, dass ihre Räume weitgehend barrierefrei, barrierearm oder seniorengerecht sind. Egal, ob sie neu gebaut oder in Altbauten so hergerichtet werden. Manche Wohnformen unterliegen sehr strengen Vorschriften. Andere sind als privater Wohnraum freier gestaltbar. Klar ist jedoch, dass jede Wohnung möglichst lange auch mit körperlichen Einschränkungen oder Pflegebedarf nutzbar sein sollte.

Gemeinschaftliches Wohnen

Gemeinschaftliche Wohnprojekte werden von altersgleichen Partnern oder auch generationenübergreifend bezogen. Es können Miet- oder Eigentumsobjekte sein. Bauträger sind Privatinvestoren, Vereine, Genossenschaften oder Eigentümer-Gemeinschaften.

Wichtigstes Merkmal sind die jeweils eigenen, abgeschlossenen Wohnungen, mit eigenem Hausrecht. Jede dieser Wohnungen ist so ausgestattet, dass ein einzelner Mensch, ein Paar oder eine Familie darin völlig selbständig leben kann.

Gemeinschaftsräume ergänzen diese Wohnungen. Solche Gemeinschaftsräume sollen auf jeden Fall einen ausreichend großen Aufenthaltsraum umfassen, in dem man gemeinsam kochen, feiern, sich beschäftigen kann. Weitere Gemeinschaftsräume können Waschaum, Haustechnik, Gartenfläche und Lager sein. Manche Projekte haben auch eine Gäste-Wohnung, die von jeder Wohnpartei für Besucher genutzt werden kann. Alle Gemeinschaftsräume sind gemeinsam finanziert und das Hausrecht dort wird gemeinsam ausgeübt.

Die Bewohner sind in der Regel (noch) nicht pflegebedürftig, wenn sie einziehen. Das Verhältnis von Gemeinschaft einerseits und privatem Rückzugsraum andererseits sowie die Größe der Anlage bestimmt jedes gemeinschaftliche Wohnprojekt für sich.

Beispiel: Genossenschaftsprojekt „Karolingerstrasse“ des Gemeinnützigen Bauvereins Andernach.

Wohn-Pflege-Gemeinschaften

Häufig werden die Wohn-Pflege-WG auch Pflegewohngruppen genannt. Diese ambulanten Wohnformen sind gedacht für alte, behinderte oder an Demenz erkrankte Menschen, die täglich auf fremde Hilfe angewiesen sind. Sie mieten sich ein Zimmer und einen Anteil an der gemeinsam genutzten weiteren Wohnfläche. In Altbauten werden manchmal auch Bäder geteilt, immer jedoch Küche und Wohnzimmer.

In einer Wohn-Pflege-WG finden 6 bis 12 Bewohnerinnen und Bewohner einen Rahmen zur Alltagsbewältigung. Das Wohnen und der Tagesablauf mit Kochen, Waschen, Leben stehen im Vordergrund der Betreuung, die zumeist pauschal von einem Pflegedienst oder von eigens eingestelltem Personal geleistet wird. Diese ersetzt die Grundpflege durch Angehörige in einer Familie. Fachliche Pflegeleistungen erbringen ein oder mehrere ambulante Pflegedienste. Die Selbstbestimmung und die Eigenständigkeit der Einzelnen wird so lange wie möglich unterstützt und gefördert. Nicht überall wird 24-Stunden-Betreuung angeboten.

Zur Finanzierung und Organisation gibt es verschiedene Konzepte, weil wenige gesetzliche Regelungen bestehen. Vermieter können sich privat finden - ebenso können es Gemeinden, Vereine oder Träger von sozialen Einrichtungen sein. Das Gesetz gibt jedoch eine Obergrenze von 24 Bewohnern in einer Anlage vor. Jede/r Bewohner/in kann bis zu vier völlig unabhängige Verträge haben, um Miete/Nebenkosten, Haushaltsgeld, Alltagsbetreuung und die im Einzelfall notwendige Pflege sicher zu stellen. Hausrecht in ihrer Wohnung haben die Bewohner einer Wohn-Pflege-WG gemeinsam.

Beispiel: Villa Ausonius Haus 2 (Wohngruppenhaus) Oberfell.